

Reglement für die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen

Der Gemeinderat Bühler, gestützt auf Artikel 9 der Verordnung über die Organisation der kantonalen Zivilverteidigung und Katastrophenhilfe vom 5. Mai 1983 (bGS 511.1) erlässt:

Art. 1: Zweck

- 1 Das Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.
- 2 Es regelt die in einer Organisation der Gemeinde für ausserordentliche Lagen zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden, Schäden und Unglücksfälle zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern.

Art. 2: Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt sicher:

- a) Aufrechterhaltung der unerlässlichen Verwaltungstätigkeit;
- b) Funktion des zivilen Gemeindeführungsstabes in ausserordentlichen Lagen;
- c) Katastrophenorganisation der Gemeinde;
- d) Bezug eines geschützten Kommandopostens im Katastrophenfall und Aufrechterhaltung der Verbindungen zu über- und untergeordneten Instanzen;
- e) Zivilschutzaufgaben gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23.3.1962 wie
 - Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
 - Rettung und Schutz von Personen und Gütern
 - Betreuung von Verletzten und Obdachlosen
 - Kulturgüterschutz;
- f) Feuerwehrwesen wie
 - Brandschutz und Brandbekämpfung
 - Einsatz bei Elementarereignissen;
- g) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeioorganen gemäss Art. 1 ff Polizeigesetz vom 10. April 1980;
- h) Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste wie
 - Information
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Energieversorgung
 - Unterhalt der Verkehrswege
 - Bestattungswesen
 - Tierkadaverbeseitigung
 - Kehrrichtbeseitigung;

- i) Öffentliche Hygiene gemäss Art. 1 ff Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18.12.1970;
- k) Zusammenarbeit mit der Armee, insbesondere bei
 - Requisition
 - Zuweisung von Räumlichkeiten
 - militärischen Hilfeleistungen (Einsatz von Spezialtruppen);
- l) Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung des Regierungsrates;
- m) nachbarliche Hilfeleistung;
- n) Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- o) weitere sinngemässe Aufgaben.

Art. 3: Ziviler Gemeindeführungsstab/Ernennung

- 1 Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsstabes nach den Bedürfnissen der Gemeinde.
- 2 **Der Gemeindeführungsstab besteht momentan aus: Gemeindehauptmann (Stabschef) und den folgenden Dienstchefs:**
 - DC-Zivilschutz
 - DC-Sanität
 - DC-Information
 - DC-Sicherheit.
- 3 Folgende Funktionen sind (evtl. in Personalunion) sicherzustellen:
 - Leitung des zivilen Führungsstabes
 - Technische Dienste
 - Versorgung und Transporte
 - Gesundheitswesen
 - Zivilschutz
 - Feuerwehr
 - Information
 - Gemeindeverwaltung
 - Sekretariat
 - Übermittlung.

Art. 4: Aufgaben des zivilen Gemeindeführungsstabes

- 1 Der zivile Gemeindeführungsstab übernimmt in Friedenszeiten die Planung der Massnahmen für den Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen.
- 2 Er übernimmt in ausserordentlichen Lagen:
 - a) die Koordination der verbleibenden personellen und materiellen Mittel (Zivilschutz und übrige Mittel);
 - b) die Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von ausserordentlichen Lagen infolge kriegerischer Ereignisse oder anderer Ursachen selbständig oder in Verbindung mit übergeordneten Instanzen;
 - c) Absprachen und/oder die Zusammenarbeit mit **überörtlichen Hilfsorganisationen** und der Armee.

Art. 5: Ernstfalldokumentation

- 1 Der zivile Gemeindeführungsstab erstellt eine Ernstfalldokumentation, in der die notwendigen Führungsunterlagen der gemäss Art. 3 Abs. 3 sicherzustellenden Funktionen enthalten sind.
- 2 Die Alarmierung und das Aufgebot der Einsatzmittel werden durch die Ernstfalldokumentation geregelt.
- 3 Die eigenen sowie die fremden personellen und materiellen Mittel sind in die Ernstfalldokumentation der Gemeinde aufzunehmen.

Art. 6: Aufgebot

Für das Aufgebot des zivilen Gemeindeführungsstabes ist der Stabschef verantwortlich.

Art. 7: Hilfeleistungen Dritter

Gesuche um Hilfeleistungen durch Dritte (Nachbarn, Armee) sind dem Gemeinderat zu beantragen (Vorbehalten bleiben Regelungen der nachbarlichen Hilfe sowie der Stützpunkthilfen der Feuerwehr).

Art. 8: Rechte der Helfer

Die Entschädigung und Unfall- und Haftpflichtversicherung der Helfer aus Vereinen und Organisationen ist durch die Gemeinde sichergestellt.

Art. 9: Finanzielle Mittel

- 1 Der zivile Gemeindeführungsstab ist befugt, gestützt auf Art. 33 des Gemeindereglementes, im Rahmen von Sofortmassnahmen, Entscheide mit finanziellen Folgen zu fällen.
- 2 Diese Entscheide sind nachträglich dem Gemeinderat zur Bewilligung zu unterbreiten.
- 3 Weitere, weniger dringliche, Massnahmen mit finanziellen Folgen sind vor der Durchführung vom Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 10: Ausbildung des Führungsstabes

Die Ausbildung des Gemeindeführungsstabes richtet sich nach dem Ausbildungskonzept für Gemeindeführungsorgane des Kantons.

Art. 11: Mittel Dritter

Mittel im Eigentum Dritter werden gegen Entschädigung eingemietet.

Erlassen vom Gemeinderat Bühler am: 23. Oktober 1989
Revidiert vom Gemeinderat Bühler am: 19. Juni 1995.



Gemeindehauptmann:

Eschler

Elisabeth Eschler

Gemeindeschreiber:

H. Wild

Hans Wild

fett = Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung